

## ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration  
Postfach 3170 | 55021 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffki.rlp.de](mailto:poststelle@mffki.rlp.de)  
[www.mffki.rlp.de](http://www.mffki.rlp.de)

19.11.25

Nur per E-Mail an:

Mein Aktenzeichen Ihre E-Mail vom  
1021- 10.11.25  
0002#2025/0039-0701  
725.0013

#### **Ansprechpartner/-in / E-Mail**

**Telefon / Fax**  
06131/16-  
06131/16-

Vollzug des Landestransparenzgesetzes Rheinland-Pfalz (LTranspG)

Sehr geehrte

mit E-Mail vom 10. November 2025 beantragten Sie den folgenden Informationszugang: „[...] ich beantrage die Übermittlung folgender Dokumente und Informationen nach dem Landestransparenzgesetz Rheinland-Pfalz (LTranspG RLP):

- Bearbeitungsrichtlinien für Einbürgerungsanträge (gültig ab 2024) für EU-Bürger mit C1/C2-Sprachniveau
  - Durchschnittliche Bearbeitungsdauer für diese Kategorie (2024–2025)
  - Koordinierungsvorgaben für die Kreisverwaltung Vulkaneifel bezüglich Verfassungsschutz-Abfragen und Fristen [...]“

Nach Prüfung wird Ihre Anfrage als Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz gewertet und beantwortet. Das Recht auf Zugang zu Informationen ist nach § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 S. 1 LTranspG auf Antrag zu gewähren. Informationen sind nach § 5 Abs. 1 LTranspG amtliche Informationen und Umweltinformationen. Amtliche Informationen sind „alle dienstlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen“ (§ 5 Abs. 2 LTranspG). Der Anspruch auf Zugang zu Informationen bezieht sich nach § 4 Abs. 2 LTranspG jedoch nur auf Informationen.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

über die die transparenzpflichtigen Stellen verfügen oder die für sie bereitgehalten werden. Die in Ihrem Schreiben beantragten Informationen liegen hier nur teilweise vor. Unter Bezugnahme auf Ihre Anfrage erhalten Sie folgende Antwort:

- *Bearbeitungsrichtlinien für Einbürgerungsanträge (gültig ab 2024) für EU-Bürger mit C1-/C2-Sprachniveau*

Hierzu gibt es keine Bearbeitungsrichtlinien.

- *Durchschnittliche Bearbeitungsdauer für diese Kategorie (2024–2025)*

Hierzu gibt es keine Information.

- *Koordinierungsvorgaben für die Kreisverwaltung Vulkaneifel bezüglich Verfassungsschutz-Abfragen und Fristen [...]*

Siehe Anlage 1

Für die uns vorliegenden und Ihnen übermittelten Informationen werden keine Kosten erhoben.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Familie, Frauen, Kultur und Integration, Kaiser-Friedrich-Straße 5a, 55116 Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Kostenentscheidung kann dabei zusammen mit der Sachentscheidung oder selbständig angefochten werden. Hinsichtlich der Kostenentscheidung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich an den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz (poststelle@datenschutz.rlp.de) zu wenden.



## ELEKTRONISCHER BRIEF

---

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

1 Anlage

**Verfahrensregelungen  
des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Ver-  
braucherschutz Rheinland-Pfalz zum  
Staatsangehörigkeitsrecht**

**Rundschreiben des Ministeriums für Familie, Frauen, Jugend,  
Integration und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz vom 6. September 2019 -  
Geschäftszeichen: 15 210-00003/2017-001**

Die vorläufigen Verfahrensregelungen zum Staatsangehörigkeitsrecht, erlassen durch Rundschreiben vom 10.12.1999 – Az. 15 205-6 – und vom 03.12.2003 – Az. 15 204-1 – werden aufgehoben. Dies erfolgt hinsichtlich der Vorgaben, die in die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern und für Sport fallen, im Einvernehmen mit diesem.

Aufgehoben wird außerdem das Rundschreiben vom 14.02.2002 – 15 210-5 (Austausch von Mitteilungen über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit).

**Zur Durchführung der einbürgerungsrechtlichen Regelungen im  
Staatsangehörigkeitsrecht wird das Nachfolgende bestimmt.**

Enthalten sind dabei die Vorgaben der Rundschreiben vom 08.04.2004 – 15 210-1 – (Loyalitätserklärungen); 27.12.2004 – 15 210-4 (Aushändigung der Urkunde); 10.04.2007 – 15 210-1 – (Ermittlung der Einbürgerungsvoraussetzungen); 29.08.2007 (Punkt 2) – 15 505-0 (Abgabe des Bekennnisses nach § 16 StAG) 17.03.2009 (Nr. 1 und 2) – 15 210-0 – (Informationsangebote, individuelle Beratung und Unterstützung); 18.06.2014 – 15 210-1 – (Sicherheitsüberprüfungen).

## **1. Beratung**

- 1.1 Die Beratungs- und Auskunftspflicht der Einbürgerungsbehörde gegenüber antragstellenden Personen ist in § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 25 VwVfG geregelt. Danach soll die Behörde die Stellung von Anträgen anregen und Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erteilen.
- 1.2 Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben oder in Kürze dorthin verlegen, werden über die Möglichkeit der Einbürgerung nach § 14 StAG und das hierfür zuständige Bundesverwaltungsamt (§ 5 BVwAG) informiert.
- 1.3 Vor einer Antragstellung soll die einbürgerungsinteressierte Person über die Voraussetzungen der Einbürgerung und das weitere Verfahren, insbesondere über die ihr zustehenden Rechte und die ihr obliegenden Mitwirkungs- und Auskunftspflichten, informiert werden.

## **2. Antragstellung**

- 2.1 Für die Antragstellung soll ein Vordruck verwendet werden. Bei formloser Beantragung gilt der Antrag ebenfalls als gestellt. Die erforderlichen Angaben müssen erfolgt sein oder nachgereicht werden.
- 2.1.1 Jede antragstellende Person hat bzw. für jede antragstellende Person sind Angaben zu machen
  - zur Person
  - zum Personenstand
  - zur Person der Ehegattin bzw. des Ehegatten / der Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners
  - zu früheren und weiteren Ehen / Lebenspartnerschaften
  - zu derzeitigen und ggf. früheren Staatsangehörigkeit(en)
  - zum aktuellen Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel
  - zum besonderen ausländerrechtlichen Status (z.B. Asylberechtigung)
  - zum Wehrdienst
  - zu Aufenthalten seit der Geburt
  - zur Schulausbildung
  - zu Berufsausbildung/Studium/sonstigen Qualifikationen
  - zu Eltern
  - zu Kindern
  - über im In- und Ausland begangene Straftaten sowie über erfolgte Verurteilungen oder über auf Grund ihrer / seiner Schuldunfähigkeit verhängte Maßregeln der Besserung und Sicherung
  - über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren im In- und Ausland
  - zu wirtschaftlichen Verhältnissen

- zur Bereitschaft, die bisherige Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben (entfällt bei Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder der Schweiz besitzen)
  - zu Kenntnissen der deutschen Sprache und
  - zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland
- 2.2 Die antragstellende Person wird darauf hingewiesen, dass die geforderten Angaben vollständig und richtig sein müssen, während des Einbürgerungsverfahrens eintretende Änderungen mitzuteilen sind sowie welche strafrechtlichen Folgen wissentlich falsche oder unzureichende Angaben haben können (§ 42 StAG).
- 2.3 Die einzubürgernde Person wird über die Bedeutung des Bekenntnisses und der Loyalitätserklärung belehrt. Zum besseren inhaltlichen Verständnis wird ein Informationsblatt ausgehändigt (siehe Anlage 1a und 1b).
- 2.4 Die antragstellende Person soll den Einbürgerungsantrag grundsätzlich persönlich bei der für ihren Wohnsitz örtlich zuständigen Einbürgerungsbehörde abgeben und unterschreiben.
- 2.4.1 Wird von der Möglichkeit nach § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Gebrauch gemacht, erfolgen die Hinweise zum Verfahren, Belehrungen etc. nach der Antragstellung.
- 2.4.2 Bei kranken, behinderten oder gehunfähigen Personen prüft die Einbürgerungsbehörde die Möglichkeit, den Antrag zu Hause oder am Ort der Unterbringung wie z.B. Krankenhaus, Altenheim entgegenzunehmen.
- 2.5 Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stellt die gesetzliche Vertretung den Antrag.
- 2.6 Besteht bei Volljährigen, die unter rechtlicher Betreuung stehen, ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB, bedarf der Antrag der Zustimmung der rechtlichen Betreuung.
- 2.7 Die Einbürgerungsbehörde stellt zunächst fest, ob die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nach § 10, § 9 oder § 8 StAG oder nach einer anderen Regelung vorliegen und informiert die antragstellende Person sowie ggf. zusätzlich die gesetzliche Vertretung und rechtliche Betreuung über das Verfahren, die vorzulegenden Unterlagen und die Höhe der Verwaltungsgebühr.  
Kommen mehrere Rechtsgrundlagen für die Einbürgerung oder Einbürgerungserleichterungen in Betracht, so ist die für die antragstellende Person günstigste Möglichkeit zu wählen.

- 2.8 Über die sich ergebende Möglichkeit einer gemeinsamen Einbürgerung mit Familienangehörigen soll beraten werden. Der Inhalt der Beratung wird aktenkundig gemacht.
- 2.9 Die antragstellende Person wird darüber informiert, dass zum Zweck der Einbürgerung personenbezogene Daten erhoben, eingeholt, übermittelt oder in sonstiger Weise verarbeitet und die notwendigen Einwilligungen dazu eingeholt werden.
- 2.9.1 Soweit Stellungnahmen zu Sozialdaten angefordert werden, wird eine Einwilligung zur Übermittlung von Sozialdaten nach § 67b SGB X eingeholt.
- 2.10 Die Angaben im Einbürgerungsantrag sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller nachzuweisen.
- 2.10.1 Dabei sind in der Regel für jede Person (auch bei Miteinbürgerung) folgende Nachweise vorzulegen:
- Tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zur Person und zum beruflichen Werdegang
  - Nachweise zur Person und zur Staatsangehörigkeit (z.B. Pass, Ausweis, Identitätskarte, Staatsbürgerschaftsnachweis)
  - Nachweise zum Personenstand und zur Namensführung (z.B. Geburts- oder Abstammungsurkunde, Heiratsurkunde)
  - Nachweise über wirtschaftliche Verhältnisse (z.B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, Arbeitsvertrag, Steuerbescheide, Rentenbescheide, Unterhaltsregelungen)
  - Nachweise zu Schulbesuch, Ausbildung bzw. Studium
  - Nachweise über Kenntnisse der deutschen Sprache (z.B. Schulzeugnis, Schulabschluss, Studienabschluss, Zertifikat Integrationskurs, Zertifikat Deutsch oder gleichwertiges Sprachdiplom eines zertifizierten Sprachkursträgers)
  - Nachweise über Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland (z.B. Schulabschlusszeugnis, Abschluss bestimmter Studiengänge, Bescheinigung über Einbürgerungstest oder gleichwertigen Test Leben in Deutschland)
- 2.10.2 Je nach Sachverhalt und Art der Einbürgerung sind zusätzliche Nachweise vorzulegen. Hierzu gehören
- Aktuelles Lichtbild
  - Nachweis der gesetzlichen Vertretung
  - Nachweis über die Annahme als Kind
  - Nachweis eines besonderen Status (z.B. Asylberechtigung)
  - Nachweis über Wohnraum und Wohnkosten

- Nachweise über Altersvorsorge (z.B. Nachweis über die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einem Versorgungswerk)
  - Nachweis über Vermögen
  - Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes
  - Nachweis über die Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
  - Nachweis über die Erfüllung von Unterhaltsverpflichtungen, auch für im Ausland lebende Familienangehörige
  - Nachweis über besondere Integrationsleistungen
  - Nachweis über Staatsangehörigkeit des Ehegatten / der Ehegattin oder des Lebenspartners / der Lebenspartnerin (bei Einbürgerung nach § 9 StAG)
  - Scheidungsurteil
  - Nachweis des Personenstandes und der Staatsangehörigkeit der Eltern
- 2.10.3 Die Nachweise, insbesondere Ausweispapiere und Personenstandsurkunden, sind in der Regel im Original und zusätzlich in Ablichtung vorzulegen. Auf der Kopie ist zu vermerken, dass das Original vorgelegen hat. Dieser Vermerk kann auch für mehrere Ablichtungen aufgenommen werden, wobei erkennbar sein muss, auf welche Unterlagen er sich bezieht. Die Originale sind nach Einsichtnahme zurückzugeben.
- 2.10.4 Fremdsprachigen Urkunden und Bescheinigungen sind, sofern sie nicht mehrsprachig sind, Übersetzungen beizufügen. Die Übersetzungen müssen durch öffentlich bestellte bzw. allgemein beeidigte oder ermächtigte Dolmetschende bzw. übersetzende Personen gefertigt sein.
- 2.10.5 Wenn Zweifel an der Echtheit einer ausländischen Urkunde auftreten, kann deren Anerkennung von einer Legalisation durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Anbringung einer Apostille abhängig gemacht werden, soweit nicht nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Urkunde von der Legalisation befreit ist. Bei Urkunden über die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit kann stattdessen auch eine Echtheitsbestätigung durch die konsularische Vertretung des Herkunftsstaates eingeholt werden. Im Übrigen kann das Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz (LKA) bei der Beurteilung der Echtheit von Ausweispapieren und Urkunden beteiligt werden.
- 2.10.6 Eine Versicherung an Eides Statt durch eine dritte Person, kann – auch wenn diese Erklärung an einer dafür zuständigen Stelle (z.B. Notar) abgegeben wurde – nur in Ausnahmefällen als Nachweis für durch Urkunden oder Bescheinigungen zu belegende Tatsachen anerkannt werden. Die Identität der dritten Person muss sodann zweifelsfrei geklärt sein.
- Versicherungen an Eides Statt können von den Staatsangehörigkeitsbehörden nicht abgenommen werden.

- 2.10.7 Nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde kann eine Vorschusszahlung (vgl. § 16 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 LGeG) auf die zu leistende Einbürgerungsgebühr verlangt werden, sofern die summarische Prüfung der Unterlagen ergibt, dass das Verfahren durchgeführt wird.
- Soweit Gründe der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses für eine Gebührenermäßigung oder -befreiung vorliegen, soll von einer Vorschusszahlung abgesehen werden.

### **3. Erklärungen**

- 3.1 Ist die einzubürgernde Person handlungsfähig im Sinne von § 37 Abs. 1 StAG, so hat sie zu Beginn des Einbürgerungsverfahrens persönlich das schriftliche Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Loyalitätserklärung nach dem in Nr. 10.1.1.1 VAH-StAG festgelegten Wortlaut abzugeben.
- 3.2 In diesem Zusammenhang wird die regelmäßig von den Verfassungsschutzbehörden erstellte Liste extremistischer Organisationen vorgelegt. Die einzubürgernde Person hat schriftlich zu erklären, dass sie keine/r der gelisteten Organisationen angehört bzw. unterstützt oder angehört bzw. unterstützt hat oder welche/r Organisation sie angehört bzw. unterstützt hat.
- 3.2.1 Besteht oder bestand eine Zugehörigkeit bzw. eine Unterstützung, so werden nähere Angaben dazu gefordert und eine schriftliche Abwendung verlangt. Soweit die Bereitschaft zur Abwendung besteht, wird diese aufgenommen und unterzeichnet (antragstellende Person und Mitarbeiter / Mitarbeiterin der Behörde).
- 3.2.2 Die gemachten Angaben sowie vorliegende Erkenntnisse sind in der Übermittlung an die Verfassungsschutzbehörde (§ 37 Abs. 2 StAG) zu vermerken.
- 3.3 Wenn die einzubürgernde Person über keine ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse verfügt, ist sowohl für die Information über die Bedeutung von Bekenntnis und Loyalitätserklärung als auch für die Abgabe beider Erklärungen die Hinzuziehung einer öffentlich bestellten bzw. allgemein beeidigten oder ermächtigten dolmetschenden bzw. übersetzenden Person zu verlangen.
- 3.3.1 Die Einbürgerungsbehörde entscheidet, ob ggfls. auch eine nicht beeidigte bzw. öffentlich bestellte übersetzende Person akzeptiert wird.

### **4. Prüfung**

- 4.1 Durch die Einbürgerungsbehörde werden zur Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen folgende Auskünfte beschafft:

- Auskunft der Ausländerbehörde (Angaben zur Person, Personenstand, Staatsangehörigkeit, Aufenthaltstitel, besonderer ausländerrechtlicher Status, Aufenthaltszeiten, Aufenthaltsorte, Ausbildung bzw. berufliche Tätigkeit, Hinweise auf rechtswidriges Verhalten, extremistische Betätigung).  
Ggf. Beziehen und Auswerten der Ausländerakte. Das Ergebnis der Auswertung wird in der Einbürgerungsakte vermerkt.
  - Bei laufendem Antrag auf Verlängerung bzw. Erteilung eines Aufenthalttitels, Stellungnahme der Ausländerbehörde zur Entscheidungsabsicht.
  - Stellungnahme der Meldebehörde, soweit die angegebenen Personalien und Meldezeiten der antragstellenden Person nicht auf andere Weise überprüft werden können.
  - Stellungnahme der früheren Meldebehörde, soweit angegebene Aufenthaltszeiten bzw. die für die Einbürgerung erforderlichen Aufenthaltszeiten nicht an Hand der Ausländerakte oder auf andere Weise festgestellt werden können.
  - Ggf. (bei Einbürgerungen nach §§ 8 oder 9 StAG) Stellungnahme des Trägers von Leistungen nach SGB II oder SGB XII, soweit sich aus den vorgelegten Nachweisen keine ausreichende Lebensunterhaltssicherung für die antragstellende Person und ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen ergibt oder dies zur Prognosebeurteilung der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.
  - Soweit dies für die Entscheidung erheblich ist, werden nach Lage des Einzelfalls zusätzliche Informationen bei weiteren Stellen eingeholt.
- 4.2 Die Ausländer- und die Meldebehörden werden gebeten, Tatsachen die dort nach der o.g. Auskunftserteilung bekannt werden und für das Einbürgerungsverfahren relevant sein können, der Einbürgerungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- 4.3 Bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder SGB XII wird bei Einbürgerungen nach § 10 StAG eine Stellungnahme der leistungsgewährenden Stelle dazu eingeholt, ob der Leistungsbezug durch die antragstellende Person selbst zu vertreten ist, sofern sich dies nicht bereits aus dem vorliegenden Sachverhalt ergibt.
- 4.4 Zur Ermittlung von polizeilichen und strafrechtlichen Erkenntnissen erfolgt ein Ersuchen nach § 32 Abs. 1 Satz 1 StAG an das LKA. Für die Übermittlung von Erkenntnissen der Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften ist folgendes Verfahren festgelegt:
- Für das Einbürgerungsverfahren relevante präventive Erkenntnisse der Polizeibehörden werden durch das LKA unmittelbar an die anfragende Einbürgerungsbehörde übermittelt.
  - Bei Vorliegen von Erkenntnissen zu Strafverfahren, bei denen dem LKA eine Mitteilung der Staatsanwaltschaft über den Ausgang des Verfahrens gemäß Nr. 11 Abs. 2 MiStra noch nicht vorliegt, übermittelt das LKA das Ersuchen der Einbürgerungsbehörde an die sachbearbeitende Staatsanwaltschaft zur Prüfung und unmittelbaren Weitergabe der Erkenntnisse an die Einbürgerungsbehörde. Das Landeskriminalamt

unterrichtet die Einbürgerungsbehörde über die Weiterleitung der Anfrage unter Benennung der sachbearbeitenden Staatsanwaltschaft.

- Bei Vorliegen von Erkenntnissen zu Strafverfahren, bei denen der Verfahrensausgang von der Staatsanwaltschaft bereits mitgeteilt wurde, übermittelt das LKA unmittelbar an die Einbürgerungsbehörde.
- Dies gilt ebenso für Anfragen zu Personen, über die keine Erkenntnisse bei der Polizei vorliegen

4.5 Die Anfrage nach § 37 Abs. 2 StAG erfolgt an die rheinland-pfälzische Verfassungsschutzbehörde.

4.6 Bei Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, wird eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister eingeholt.

4.7 Die letzten Rückmeldungen der in Nr. 4.2 bis 4.6 genannten Erkenntnisstellen dürfen zum Zeitpunkt der Einbürgerung bzw. der Erteilung oder Verlängerung einer Einbürgerungszusicherung nicht älter als sechs Monate sein.

4.7.1 Bei Personen, die bereits straffällig geworden sind sowie bei sonstigen Zweifelsfällen sollten die Daten in kürzeren Abständen aktualisiert und zusätzlich eine Erklärung der antragstellenden Person am Tage der Einbürgerung aufgenommen werden, dass keine strafbaren Handlungen begangen wurden.

## 5. Entscheidung

5.1 Die im Staatsangehörigkeitsrecht eingeräumten Entscheidungs- und Ermessensspielräume werden unter Berücksichtigung der StAR-VwV, der VAH-StAG und der Rundschreiben des Landes, zu Gunsten des Einbürgerungsbewerbers / der Einbürgerungsbewerberin ausgeschöpft, soweit dies möglich und vertretbar ist.

5.2 Soweit nach der Landesverordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, nach StAR-VwV, VAH-StAG und einschlägigen Rundschreiben zur Gewährung von Erleichterungen eine Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion oder des Ministeriums erforderlich ist (siehe Anlage 2), werden im Rahmen der Vorlage des Einzelfalles die Entscheidungsabsicht und die hierfür relevanten Aspekte schriftlich dargelegt.

5.3 Liegen alle notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor und ist Mehrstaatigkeit nicht dauerhaft hinzunehmen, wird eine Einbürgerungszusicherung erteilt.

- 5.3.1 Die Zusicherung wird unter dem schriftlichen Vorbehalt erteilt, dass sich die für die Einbürgerung maßgebliche Sach- und Rechtslage, insbesondere die persönlichen Verhältnisse der antragstellenden Person, nicht ändern.
  - 5.3.2 Die Geltungsdauer der Zusicherung wird in der Regel auf zwei Jahre befristet. Sie kann verlängert werden, wenn die Erteilungsvoraussetzungen weiter vorliegen und sich die antragstellende Person nachhaltig und ernsthaft um die Entlassung bzw. um die Erfüllung der entsprechenden Verfahrensanforderungen bemüht hat.
- 5.4 Soweit die Voraussetzungen für eine Einbürgerung unter vorübergehender Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegen, wird mit der Einbürgerung eine selbständige Auflage verfügt.
- 5.4.1 Mit dieser Auflage wird die eingebürgerte Person verpflichtet, den Nachweis über den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nachträglich zu erbringen und dazu
    - unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach dem Staatsangehörigkeits- und Verfahrensrecht des Herkunftsstaates erforderlich und zumutbar sind, um das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und
    - das Veranlasste sowie den Ausgang des Verfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit, nachzuweisen.
  - 5.4.2 In der Verfügung ist ein Hinweis auf die Möglichkeit der Durchsetzung der Auflage im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch Festsetzung von Zwangsgeld bis hin zur Ersatzzwangshaft aufzunehmen.

## **6. Einbürgerungsurkunde**

- 6.1 Für Einbürgerungsurkunden sind die von der Bundesdruckerei hergestellten Vordrucke zu verwenden (§ 1 Abs. 2 StAUKVwV). Bei den Dateneinträgen wird entsprechend der Mustervorgaben verfahren. Doktorgrade werden in der Urkunde nicht eingetragen.
- 6.2 Die Einbürgerungsurkunde wirkt hinsichtlich des Staatsangehörigkeitserwerbs konstitutiv. Sie wird einmalig ausgestellt und ausgehändigt. Die Fertigung einer Zweitschrift oder einer Kopie ist nicht zulässig. Bei Verlust der Urkunde kommt eine Bescheinigung über die erfolgte Einbürgerung, eine Bestätigung über die Aushändigung der Urkunde oder die Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises in Betracht.
- 6.3 Hinsichtlich der Namensführung hat die Einbürgerungsurkunde deklaratorischen Charakter. Der Name bestimmt sich nach dem bisherigen

Heimatrecht, es sei denn, es wird ein abweichender Name nach deutschem Personenstandsrecht geführt.

- 6.3.1 Die einzubürgernde Person wird darüber informiert, dass sie nach erfolgter Einbürgerung die Möglichkeit hat, eine Namenserklärung nach Artikel 47 EGBGB abzugeben und dies möglichst vor der Beantragung von deutschen Ausweispapieren erfolgen sollte.

## 7. Vollzug der Einbürgerung

- 7.1 Die einzubürgernde Person wird vor der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde darüber belehrt, dass sie zusätzlich zu dem bereits schriftlich geleisteten Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Loyalitätserklärung das feierliche Bekenntnis gemäß § 16 Satz 2 StAG mündlich abzugeben hat.
- 7.1.1 Die einzubürgernde Person bestätigt vor der Einbürgerung, dass sie dieses Bekenntnis abgeben wird.
- 7.1.2 Die Abgabe des Bekenntnisses wird in den Akten vermerkt.
- 7.1.3 In Ausnahmefällen kann das feierliche Bekenntnis auch schriftlich durch eigenhändige Unterschrift geleistet werden.
- 7.1.4 Bei Verweigerung des Bekenntnisses sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung nicht erfüllt. Die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde erfolgt nicht.
- 7.2 Der Empfang der Urkunde wird durch die eingebürgerte Person bzw. deren gesetzliche Vertretung mit Empfangsbescheinigung bestätigt.
- 7.3 Es wird ein Merkblatt ausgehändigt, mit dem über die Rechtsfolgen von § 25 Abs. 1 StAG informiert wird. Die Aushändigung wird in den Akten vermerkt.
- 7.4 Bei einer Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit erfolgt eine Belehrung anhand des Merkblattes für Mehrstaater, das gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt wird. Beides wird aktenkundig gemacht.
- 7.5 Die Aushändigung der Urkunde und das feierliche Bekenntnis setzen einen würdigen Rahmen voraus. Bei dessen Ausgestaltung sollen grundsätzlich folgende Punkte berücksichtigt werden:
- Die Einbürgerungsurkunden werden von dem Landrat / der Landrätin bzw. dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin unterzeichnet.

- Die Aushändigung der Urkunden an die einzubürgernden Personen wird im Rahmen einer Feierstunde vorgenommen, zu der die betroffenen Personen von der Behördenleitung eingeladen werden.
- Für die Durchführung der Feier soll ein repräsentativer Raum der Behörde gewählt werden, wie z.B. Rats- oder Sitzungssaal.
- Die Einbürgerungen werden in einer größeren Einbürgerungszeremonie vorgenommen, wenn eine ausreichend große Anzahl einzubürgernder Personen vorhanden ist.
- Im Rahmen der Einbürgerungsfeier kann das feierliche Bekenntnis von den einzubürgernden Personen gemeinsam gesprochen werden. Um den feierlichen Charakter zu unterstreichen, sollten sich die einzubürgernden Personen hierzu möglichst von ihren Sitzplätzen erheben.
- Die Behördenleitung richtet eine Ansprache an die Einzubürgernden; danach werden die Einbürgerungsurkunden an die einzelnen Personen ausgehändigt.
- Den Eingebürgerten wird eine Textfassung des Grundgesetzes sowie der Landesverfassung überreicht.
- Die Nationalhymne ist Teil der Feier.
- Die Veranstaltung soll musikalisch umrahmt werden; etwa durch örtliche Musikschulen oder Schulchöre.

7.6 In begründeten Ausnahmefällen kann die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde außerhalb einer zentralen Feier vorgenommen werden.

## **8. Abwicklung**

- 8.1 Bei Eingebürgerten, die im Besitz eines elektronischen Aufenthaltstitels (eAT) sind, wird dieser einbehalten und der Ausländerbehörde zugeleitet.
  - 8.1.1 In begründeten Ausnahmefällen kann ein entwerteter eAT wieder an die eingebürgerte Person ausgehändigt werden. Die Entwertung erfolgt durch die Ausländerbehörde.
  - 8.1.2 Sofern die eingebürgerte Person nicht im Besitz eines eAT ist, stempelt die Einbürgerungsbehörde den gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitel ungültig.
- 8.2 Deutsche Passersatzpapiere werden einbehalten und an die Ausländerbehörde weitergeleitet.
- 8.3 Hat die eingebürgerte Person ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben oder hat sie diese infolge der Einbürgerung verloren, wird der ausländische Pass bzw. Passersatz anlässlich der Einbürgerung einbehalten und an die zuständige ausländische Vertretung ggf. unter Hinweis auf den durch die Einbürgerung bewirkten Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit zugeleitet.

- 8.3.1 Sollte die eingebürgerte Person dieser Verfahrensweise widersprechen, wird die zuständige ausländische Vertretung nur über die erfolgte Einbürgerung informiert. Die Betroffenen sind über diese Widerspruchsmöglichkeit zu informieren.
- 8.4 Über den Vollzug der Einbürgerung wird die Meldebehörde, die Ausländerbehörde sowie unter Nutzung des hierfür bestehenden elektronischen Verfahrens das beim Bundesverwaltungsamt geführte Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA) informiert. Der Umfang der zu übermittelnden Daten ergibt sich aus § 33 Absatz 2 StAG.
- 8.5 Soweit eine bilaterale Vereinbarung zur Übermittlung von Einbürgerungsmitteilungen mit dem Herkunftsstaat der eingebürgerten Person besteht (siehe Anlage 3), wird dem Bundesverwaltungsamt per Post eine formlose Mitteilung zur weiteren Veranlassung zugeleitet.
  - 8.5.1 Diese Mitteilung soll Angaben enthalten zur Herkunftsstaatsangehörigkeit, Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Geburtsort, letzter Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Herkunftsstaat (soweit bekannt) sowie Zeitpunkt der Einbürgerung und Name der Einbürgerungsbehörde.
  - 8.5.2 Sofern die Daten nicht an den Herkunftsstaat weitergeleitet werden können, weil schutzwürdige Belange vorliegen (z.B. Anerkennung als Flüchtling / drohende Zwangsverheiratung) wird von einer Einbürgerungsmitteilung an das Bundesverwaltungsamt abgesehen.

## **9. Einbürgerungsakte**

Die Einbürgerungsakte verbleibt bei der für das Einbürgerungsverfahren zuständigen Behörde. Sie ist dauerhaft aufzubewahren.